

Das Verbot „kriegsverherrlichender“ Rundfunkangebote

Marc Liesching

Vor allem in privaten Nachrichtensendern sowie in Spartenkanälen wurden in den vergangenen Monaten verstärkt Dokumentationen ausgestrahlt, die den militärischen Kriegseinsatz zum Gegenstand haben. Dabei ist der Fokus solcher Sendungen teilweise auf die jeweiligen Kriegshandlungen (z. B. Einsatz US-amerikanischer Soldaten im Irak) ausgerichtet, z. T. aber auch auf die Präsentation bestimmter Kriegswaffentypen bzw. Waffensysteme. In diesem Zusammenhang werden geschilderte Kriegereignisse und -handlungen oder zum Einsatz kommendes Kriegsgerät oftmals unkritisch oder gar mit deutlichen positiven Akzentuierungen z. B. durch den Dokumentarsprecher oder Interviewpartner präsentiert. Dadurch gerät auch zunehmend ein im Jugendmedienschutzstaatsvertrag geregelter Verbotstatbestand in den Blickpunkt, dem bislang weder in der praktischen Medienaufsicht noch in der allgemeinen jugendschutzorientierten Diskussion allzu große Beachtung beigemessen wurde. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV sind namentlich Angebote generell unzulässig, „wenn sie den Krieg verherrlichen“. Der nachfolgende Beitrag versucht unter Auswertung der bisher ergangenen Rechtsprechung und der Spruchpraxis von Jugendschutzinstitutionen sowie unter Anlegung rechtsmethodischer Auslegungsgrundsätze eine Annäherung an einen Verbotsstatbestand, der bis heute weder in den Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten bzw. der KJM noch in den Prüfgrundsätzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Konkretisierung erfahren hat.

Anmerkungen:

1

Vgl.: Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 16

2

Vgl. auch: BT-Drs. 14/9013, S. 23

3

Vgl.: BVerwG NJW 1987, 1434 f.; OLG Köln NVwZ 1994, 410, 413

4

BVerwG, Urt. v. 12.01.1966 – BVerwG V C 104.63, BVerwGE 23, 112, 115 f.; BVerwG, Urt. v. 11.10.1967 – BVerwG V C 26.67, BVerwGE 28, 61 ff.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV sind Angebote im Rundfunk und in Telemedien „unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unzulässig, wenn sie den Krieg verherrlichen“. Nach der Amtlichen Begründung der Vorschrift entspricht das Verbot inhaltlich den vormals geltenden Bestimmungen.¹ Der Gesetzgeber ging also offenbar nicht davon aus, dass die neuen Jugendschutzgesetze im April 2003 eine Änderung der bisherigen Auslegung des Kriegsverherrlichungsstatbestands bewirken würden.² Dies eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Konkretisierung des Rechtsbegriffs der Kriegsverherrlichung auch auf ältere Rechtsprechung und Rechtsliteratur zurückzugreifen.

„Faustformel“ der Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat vor allem in zwei früh ergangenen Entscheidungen der 1960er Jahre konkretisierende Auslegungsgrundsätze zum Rechtsbegriff der „Kriegsverherrlichung“ entwickelt, die bislang in der Rechtsprechung auch nicht revidiert worden sind. Vielmehr erfuhren sie mittelbar weithin eine Bestätigung durch Urteile der 1980er und 1990er Jahre.³ Vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage, nach der die Kriegsverherrlichung nur ein Beispielfall der indizierungsstauglichen Jugendgefährdung war, gelangt das BVerwG zu der Auffassung, dass der Begriff „Verherrlichung des Krieges“ weit auszulegen sei.⁴ Nach einer auch in der Rechtsliteratur vielfach übernommenen „Faustformel“, die das BVerwG in der Urteilsbegründung aufstellte, seien insbesondere Medieninhalte erfasst, „durch welche der Krieg irgendwie qualifiziert positiv bewertet wird, durch die er als anziehend, reiz-



5

BVerwG: A. a. O. BVerwGE 23, 112, 117f.

6

Vgl.: BVerwG, Urt. v. 03.03.1987 – 1 C 17/86, NJW 1987, 1434f., NJW 1987, 1434f.

7

Vgl.: BVerwG NJW 1987, 1434f.

8

Vgl. z. B.: Landmann, in: Mainzer Rechts Handbuch der Neuen Medien, 2003, Kap. VI Rn. 39f.; Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004 Rn. 356

9

Vgl. z. B.: Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg: Mediengesetze, 1999, § 3 RStV Rn. 34: „Glorifizierung des Kampfes“; die übrige Rechtsliteratur nimmt überwiegend Bezug auf die Formel des BVerwG (siehe oben), vgl. Erdemir, in: Spindler/Wiebe: Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze, 2. Aufl. 2005, Kap. 14 Rn. 59; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner: JMStV – Kommentar, Std. Feb. 2005, § 4 Rn. 33; Landmann: A. a. O. Rn. 39f.; Liesching: NJW 2002, 3281, 3285f.; ders. in: Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, Stand Feb. 2004, J 214, § 15 Rn. 43f.; Monsen-Engberding/Bochmann: KJUG 2005, 55, 60; Nikles/Roll/Spürck/Umbach: Jugendschutzrecht, 2. Aufl. 2005, § 15 JuSchG Rn. 78; Scholz/Liesching: Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 15 JuSchG Rn. 27f.; Ukrow: A. a. O. Rn. 356f.

10

Auszugsweiser Wortlaut des § 131 Abs. 1 StGB: „Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet [...]“.

11

Vgl.: Sonderausschussbericht I, BT-Drs. VI/3521 S. 7; ebenso v. Bubnoff, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Aufl. 1995, § 131 Rn. 22

voll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, oder auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiete zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen [...]“. Der Senat führt im Rahmen der weiteren Urteilsbegründung zudem explizit aus, dass „gegen eine sachliche, unpathetisch-nüchterne Darstellung der betreffenden (Kriegs-) Ereignisse, Verhältnisse und Verhaltensweisen“ keine Bedenken bestünden, „dass aber deren Verherrlichung in der Form einer ‚Saga‘ den Tatbestand der sittlichen Jugendgefährdung“ erfülle.⁵

Das BVerwG bestätigte in einem Urteil von 1987⁶ ausdrücklich die vormalig ergangene Rechtsprechung aus den 1960er Jahren. Interessant sind aber auch die weiteren Ausführungen des Gerichts, wonach die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle nicht zu beanstanden sei, soweit es als „sittlich gefährdend“ angesehen werde, „wenn in einer Schrift der Krieg verharmlost wird, d. h., wenn die Schrecken des Krieges nicht erwähnt werden, die unsäglichen Opfer und Leiden nicht bewusst gemacht werden“.⁷ Diese Äußerung des Gerichts wurde im Schrifttum häufig dahin gehend interpretiert, dass eine Verharmlosung des Krieges einer Verherrlichung gleichzusetzen oder jedenfalls als solche anzusehen sei.⁸ Ob dies vor allem in Bezug auf den heutigen Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV zutrifft, erscheint bei näherer Betrachtung allerdings zweifelhaft.

Begriff der „Verherrlichung“

Der Begriff der „Verherrlichung“ wird im Allgemeinen nach seinem Wortsinn als Glorifizierung oder als propagandistisch-wertende Überhöhung verstanden.⁹ Fraglich ist allerdings, ob auch die Verharmlosung des Krieges mit der Verherrlichung in der Weise gleichgesetzt werden kann, dass schon Bagatellisierungen des Krieges per se eine „Verherrlichung“ darstellen können. Dies erscheint vor allem deshalb zweifelhaft, weil offenbar auch der Bundesgesetzgeber im Jugendschutz zwischen den Termini „Verherrlichung“ und „Verharmlosung“ unterscheidet. Denn nur so ist zu erklären, weshalb in dem seit 1973 existenten Strafverbot der Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB¹⁰ sowohl eine „Verherrlichung“ als daneben auch explizit die Alternative der „Verharmlosung“ zur Tatbestandsvoraussetzung dar-

gestellter Gewalttätigkeiten gemacht worden ist. Wäre in einer Verharmlosung mithin immer zugleich eine Verherrlichung zu sehen, so wäre die ausdrückliche Normierung des erstgenannten Rechtsbegriffs überflüssig gewesen. Dieses Argument ist deshalb von besonderem Gewicht, weil der Gesetzgeber bei der Fassung des § 131 StGB ausdrücklich erklärt hatte, dass der Begriff der „Verherrlichung“ bei Gewaltdarstellungen gerade dem Indizierungstatbestand der Kriegsverherrlichung entnommen sei und diesem inhaltlich voll entspreche.¹¹

Auch Rechtsprechung und Rechtsliteratur legen bei § 131 StGB beide Rechtsbegriffe jeweils unterschiedlich aus.¹² Ebenso deuten die Gesetzesmaterialien zu § 131 StGB darauf hin, dass der Begriff der Verherrlichung nach seinem Wortsinn nicht gleichgesetzt wurde mit dem der Verharmlosung, wenngleich davon ausgegangen wurde, dass das Verharmlosen „nahe beim Verherrlichen“ liege.¹³ Legt man das unterscheidende Begriffsverständnis des Gesetzgebers, der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur in Bezug auf § 131 StGB auch dem Rechtsbegriff des „Verherrlichens“ des Krieges nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV zugrunde (wofür nicht nur der identische Wortlaut, sondern auch der entsprechende Wille des Gesetzgebers spricht), kann nach der Wortlautinterpretation eher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verharmlosung bzw. Bagatellisierung immer schon automatisch mit dessen Verherrlichung bzw. Glorifizierung gleichgesetzt werden kann.¹⁴

Allerdings bedeutet dies nicht, dass mit einer Verherrlichung nicht eine Verharmlosung einhergehen kann. Vielmehr dürfte dies in einer Vielzahl der Fälle sogar der Fall sein. Damit kann durchaus davon ausgegangen werden, dass den Krieg verharmlosende, bagatellisierende oder verniedlichende Tendenzen ein Indiz im Rahmen der Gesamtbewertung des Vorliegens einer Kriegsverherrlichung sein können. Entsprechend wird in der Rechtsliteratur z. T. auch zutreffend ausgeführt, dass bagatellisierende Tendenzen „als Stilmittel der Glorifizierung“ tatbestandlich erfasst werden können¹⁵ bzw. mit einer Glorifizierung oft auch ein Verharmlosen der Schrecken und des Leids des Krieges „einhergehen“¹⁶. Umgekehrt dürfte der Umstand, dass im Rahmen eines Medienangebots auch der Darstellung negativer Kriegsfolgen Raum gegeben wird, ein Indiz gegen die Annahme einer Kriegsverherrlichung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV sein.

„Krieg“ als Bezugspunkt verherrlichender Tendenzen

Die Auslegung des Wortlauts des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV „den Krieg verherrlichen“ legt auch nahe, dass sich eine etwaig aus dem Sendehalt abzuleitende Glorifizierung auch unmittelbar auf den Krieg als solchen beziehen muss. Unter dem Begriff „Krieg“ wird gemeinhin ein unter Einsatz erheblicher Mittel mit Waffengewalt ausgetragener Konflikt verstanden, an dem mehrere Staaten oder planmäßig vorgehende, bewaffnete nicht staatliche Kollektive beteiligt sind, wobei die Austragung des Konflikts in der Regel zum Tod einer Vielzahl von Menschen und zu großem Leid führt.¹⁷

Per se nicht ausreichend ist es bei reiner Betrachtung des Wortlauts und des Wortsinns, dass lediglich bestimmte Teilnehmer an Kriegshandlungen oder bestimmte Armeeteile, Divisionen oder Korps z. B. als „Helden“ verherrlicht werden oder auch nur Kriegsmaterial, Kriegswaffen, Waffengattungen oder -systeme durch positive Aussagen propagandistisch überhöht werden. Diese Auslegung findet auch in der Rechtsprechung des BVerwG insoweit Berücksichtigung, als dort die Verherrlichung des „Kriegers“ nicht generell mit der „des Krieges“ gleichgesetzt wird, sondern vielmehr eine Einzelfallbetrachtung für erforderlich gehalten wird.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist mithin im Einzelfall denkbar und steht dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV nicht entgegen, dass eine positive Akzentuierung von Kriegsteilnehmern oder bestimmter Kriegswaffen durchaus Indizien dafür sein können, dass ein Medienangebot nach seinem Gesamteindruck auch den Krieg als solchen verherrlicht. Dies dürfte insbesondere dann anzunehmen sein, wenn bestimmte Figuren als Kriegshelden stilisiert werden und sie vor allem für jugendliche Zuschauer gerade wegen begangener Kriegshandlungen als erstrebenswertes Idealbild oder Identifikationsfigur erscheinen können. Denn in solchen Fällen wird die Bejahung und Idealisierung des Krieges bzw. kriegerischer Handlungen lediglich über eine heldische Figur personifiziert, bleibt aber auch als abstrakte, auf den Krieg bezogene Botschaft erhalten. Gerade dies bringt das Bundesverwaltungsgericht dadurch zum Ausdruck, dass eine Verherrlichung des Krieges auch dann vorliegt, wenn er als auf „keinem anderen Gebiete zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch

nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen“.¹⁹

Allerdings ist ein Automatismus in dem Sinne, dass eine Glorifizierung von Kriegsteilnehmern, Waffen oder sonstigem Kriegsmaterial (z. B. auch Kriegsorden) immer schon mit einer Verherrlichung des Krieges selbst gleichzusetzen wäre, nach der Wortlautauslegung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV abzulehnen.

Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) folgt in ständiger Spruchpraxis den dargelegten Auslegungsgrundsätzen insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts.²⁰ Jedenfalls in dem Zeitraum, in dem die Kriegsverherrlichung lediglich einen Indizierungstatbestand (also einen Beispielsfall für eine „einfache“ Jugendgefährdung) darstellte, ging die Bundesprüfstelle des Weiteren auch davon aus, dass verharmlosende Medien erfasst werden, in „denen die Schrecken und Leiden des Krieges kaum erwähnt werden und demgegenüber der Krieg als Abenteuer oder als Möglichkeit erscheint, gegenüber dem sonstigen „Alltagstrott“ etwas zu erleben“.²¹ Insbesondere wird als jugendgefährdend im Sinne des damals geltenden § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften (GjS) angesehen, „wenn über die Schrecken des Krieges nur wenig berichtet wird und so bei dem Jugendlichen zwangsläufig der Eindruck entstehen muss, der Krieg sei interessant, erstrebenswert und letztlich ungefährlich“.

Besonders ausführlich ging die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Rahmen der Begründung der Indizierung des Computerspiels *Command & Conquer – Generals* auf die Voraussetzungen der Kriegsverherrlichung ein.²² Dort wird auch auf einzelne Elemente eingegangen, die nach Auffassung der Bundesprüfstelle für die Bewertung des Vorliegens einer Kriegsverherrlichung von Bedeutung sein können.

— *Realitätsbezug der Kriegsdarstellung:* Zunächst lassen sich der Entscheidungsbegründung der Bundesprüfstelle Ausführungen bezüglich der Fragestellung entnehmen, ob bzw. in welcher Weise besondere Realitätsbezüge der Darstellung von Kriegshandlungen nach Auffassung der BPjM auf die Be-

12
Vgl. nur: OLG Koblenz, Urt. v. 26.09.1985 – 1 Ss 358/85, NJW 1986, 1700f.; Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder: StGB – Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 131 Rn. 9

13
Vgl.: Sonderausschussbericht I, BT-Drs. VI/3521 S. 7

14
So zutreffend Altenhain, in: Löffler: Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 15 JuSchG Rn. 15

15
Vgl.: Monssen-Engberding/Bochmann: A. a. O., S. 60

16
Vgl.: Scholz/Liesching: A. a. O. § 15 JuSchG Rn. 28; dies., in: Erbs/Kohlhaas: A. a. O. § 15 Rn. 44; siehe auch Altenhain: A. a. O. § 15 JuSchG Rn. 15

17
Vgl. auch: Begriffsverständnis bei: <http://de.wikipedia.org/wiki/Krieg#Begriff>, abgerufen am 31.08.2007

18
BVerwG, Urt. v. 12.01.1966 – BVerwG V C 104.63, BVerwGE 23, 112, 116

19
BVerwG, Urt. v. 12.01.1966 – BVerwG V C 104.63, BVerwGE 23, 112, 115 f.

20
Vgl. z. B.: BPjS-Entsch. Nr. 2027 v. 03.05.1968 – „Aus dem Führerhauptquartier“; BPjS-Entsch. Nr. 3039 v. 02.04.1981 – „Der Landser – Die Schlacht von Avranches“; BPjS-Entsch. Nr. 3266 v. 27.07.1982 – „Risiko“; BPjS-Entsch. Nr. 3513 v. 05.09.1985 – „Die rote Flut“; BPjS-Entsch. Nr. 4104 v. 10.1.1991 – „Die verlorene Legion“; BPjS-Entsch. Nr. 4132 v. 06.06.1991 – „Wings Comp.“; BPjS-Entsch. Nr. 4600 vom 13.06.1996 – „Panzer General“; BPjS-Entsch. Nr. VA 1/03 v. 25.02.2003 und BPjS-Entsch. Nr. 5172 v. 06.03.2003 – „Command & Conquer – Generals“

21
Vgl. BPjS-Entsch. Nr. 3513 v. 05.09.1985 – „Die rote Flut“

22

Vgl.: BPJS-Entsch. Nr. VA 1/03 v. 25.02.2003 und BPJS-Entsch. Nr. 5172 v. 06.03.2003 – „Command & Conquer – Generals“

23

Vgl.: VG Köln, Urt. v. 10.01.1984 – 10 K 6287/82; VG Köln, Beschl. v. 12.04.1983 – 10 L 1498/82

24

Vgl.: OVG Münster, Urt. v. 04.06.1987 – 20 A 1148/84

25

Dieser Auffassung ist auch ein Teil der Rechtsliteratur gefolgt, vgl. Erdemir, in: Spindler/Wiebe: A. a. O. Rn. 59

wertung Einfluss nehmen können. Die Bundesprüfstelle verweist zunächst darauf, dass das VG Köln in seiner Begründung zur Aufhebung der 1982 erfolgten Indizierung des Brettspiels *Risiko* eine Kriegsverherrlichung verneint, wenn ein konkreter Realitätsbezug fehle.²³ Das Darstellen von Kriegshandlungen „ohne jeden ideologischen und politischen Hintergrund auf einer unrealistischen Weltkarte stelle keine Jugendgefährdung“ dar.²⁴ Bei überwiegend symbolhaften, abstrakten, nur auf die technische/strategische Seite des Konflikts bezogenen Spielinhalten könne daher grundsätzlich ein geringes Gefährdungspotenzial vermutet werden. Je realer das politische Konfliktmuster, je „personifizierbarer“ die Akteure der Gegenseite, desto eher sei eine starke Identifikationsmöglichkeit des Spielers und damit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber Minderjährigen gegeben. Die Bundesprüfstelle macht sich diese Auslegungsgrundsätze, welche im Übrigen auch durch das OVG Münster bestätigt worden waren²⁵, zu eigen.

- *Ästhetisierung militärischer Gewalt*: In der Indizierungsentscheidung stellt die BPjM des Weiteren auch maßgeblich darauf ab, dass im Rahmen der Spielinhalte „militärische Gewalt ästhetisiert“ werde. Beispielfolgt wird aufgeführt, dass in den Zwischensequenzen Panzer präsentiert würden, „die in geschlossenen Reihen durch die Wüsterollen oder Kampfbomber, die Formationen über feindlichem Gebiet fliegen“. Die in dem Game spielbaren Kampagnen von USA und China endeten jeweils mit „festlichen Militär-Paraden“. Darüber hinaus ließen die Amerikaner ihre Luftwaffe „über eine tosende Menge hinwegdonnern“, während China „seine Panzer auffahren“ lasse. Dabei würden „Salutschüsse der Nuklear-Artillerie durch frenetischen Jubel kommentiert“. Die „ausgezeichnete Grafik des Spiels“ verstärke die Ästhetisierung zusätzlich dadurch, dass „Explosionen in noch nie da gewesenem Detailreichtum“ dargestellt würden. Dabei würden in Zwischensequenzen „besonders dramatische Explosionen in Zeitlupe“ gezeigt. An anderer Stelle wird ausgeführt, dass *Command & Conquer – Generals* eine Vielzahl besonders grausamer Kriegswaffen und Tötungsarten wie z. B. Atombomben, chemische Waffen oder Sprengstoffattentate „in epischer Breite zelebriert“.

- *Bejahung des Krieges als legitimes politisches Mittel*: Als weiterer Gesichtspunkt, der für die Annahme einer Kriegsverherrlichung spreche, wird im Rahmen der Indizierungsentscheidung die pauschale positive Sinngebung des Krieges als legitimes oder einzig effektives Mittel zur Durchsetzung (politischer) Interessen angesprochen. Insoweit wird ausgeführt, dass in dem Computerspiel „eine Verbindung zwischen islamischen Terroristen und weiten Teilen des Nahen Ostens und Zentralasiens“ suggeriert werde, wodurch eine Mentalität zu errathen sei, „die schon die Kreuzzüge innehatten: ‚Tötet sie alle, der Herr wird die seinen schon erkennen!‘“ Schon in seinem Vorspann vermittele das Spiel „in zynischer Art und Weise, dass Krieg ein legitimes politisches Mittel sei“.
- *Darstellung der Tötung von Kriegsgegnern als belohnenswertes Erlebnis*: Schließlich wird in der BPjM-Indizierungsentscheidung auch angeführt, dass die Tötung von Kriegsgegnern nicht nur Spielziel sei, sondern darüber hinaus auch „als belohnenswertes Erlebnis präsentiert“ werde. Als erläuterndes Beispiel wird eine Zwischensequenz des Computerspiels genannt, in der sich „zwei Mitglieder der GLA gegenseitig mit der Anzahl ihrer Opfer überbieten (‚Ich habe drei getötet! ‚Ich vier!‘)“. Entsprechend erhalte der Spieler für jeden vernichteten Gegner Erfahrungspunkte, die er in die Entwicklung von noch schlagkräftigeren Waffen investieren könne. Für bestimmte Taten werde der Spieler mit einer Reihe von Orden belohnt. So erhalte derjenige, der die jeweils stärkste Waffe aller drei Parteien gebaut habe, die „Apocalypse Medal“, die Weltuntergangsmedaille.
- *Verharmlosung des Krieges*: Ebenso wie die Rechtsprechung des BVerwG (siehe oben) geht auch die Bundesprüfstelle in der Indizierungsentscheidung zu dem Computerspiel *Command & Conquer – Generals* davon aus, dass die Verharmlosung des Krieges für die Bewertung einer „Kriegsverherrlichung“ von Bedeutung sein kann. Insoweit wird ausgeführt, dass eine „Verharmlosung des Krieges einer Verherrlichung des Krieges gleichstehen“ und deshalb „ebenfalls jugendgefährdend sein“ könne, wenn „Tod, Zerstörung, Kriegsnot und Kriegselend bagatellisiert werden“. In Bezug auf das indizierungsgegenständliche Computerspiel wird die Kriegsverharmlosung vor allem mit der verniedlichen-

den Darstellung der Folgen des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen und dem Intonieren zynisch-humorvoller Sprüche beim Anklicken bestimmter Waffeneinheiten begründet. Des Weiteren wird auch darauf abgestellt, dass die Vorgänge im Spiel „durch lebhaft, teils reißerische, teils erheiternde Musik untermalt“ seien, „was die Verharmlosung der Vorgänge noch steigert“.

Verfassungsrechtliche Auslegung

Vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), der allgemein den Grundsatz der Medienkommunikations- und Informationsfreiheit verfassungsrechtlich manifestiert, ist zu berücksichtigen, dass das Verbot kriegsverherrlichender Angebote in Rundfunk und Telemedien nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV ein Absolutverbot darstellt. Das bedeutet, dass eine Verbreitung bzw. ein Zugänglichmachen derartiger Inhalte generell untersagt und dadurch erheblich in die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG eingegriffen wird. Zwar ist dies – gerade aus Gründen des Jugendschutzes – grundsätzlich legitim (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG). Jedoch ist weitgehend anerkannt, dass der Geltungsanspruch der Kommunikationsgrundrechte insbesondere bei der Auslegung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen ist.²⁶ Vor diesem Hintergrund werden vor allem die Unzulässigkeitstatbestände des § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV als problematisch angesehen.²⁷

Berücksichtigt man, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein die Feststellung, dass ein Verbot dem Schutz der Jugend dient, für sich noch nicht zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Medienfreiheiten ausreicht, sondern immer ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen Belangen des Jugendschutzes und denen der verfassungsrechtlich verbürgten Kommunikations- und Informationsfreiheit erforderlich ist²⁸, so stellt sich die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber beim Absolutverbot der Kriegsverherrlichung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV den Mediengrundfreiheiten nach Art. 5 GG überhaupt Rechnung getragen hat. Geht man aber gleichwohl zugunsten des Gesetzgebers davon aus, dass er tatsächlich im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung für den Bereich kriegsverherrlichender Angebote zu dem Ergebnis gelangte, dass hier dem Jugendschutz vollumfänglich gegenüber den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG

der Vorrang einzuräumen sei, so gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das einschneidende Absolutverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV hinsichtlich seines tatbestandlichen Anwendungsbereichs nur sehr eng auszulegen ist.²⁹

Dies deckt sich auch mit der in der jüngeren Rechtsliteratur vertretenen verfassungsrechtlichen Schlussfolgerung, wonach der Schutz der Kommunikationsfreiheiten vor allem dann von besonderem Gewicht sei, wenn es um den Inhalt eines Angebots selbst gehe. Weiter wird ausgeführt: „Dies ist bei den Abwägungsentscheidungen, ob ein Unzulässigkeitstatbestand nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV greift, besonders wichtig. Denn an sie ist ein absolutes Verbreitungsverbot geknüpft, was einen besonders starken Eingriff darstellt“³⁰. Folglich sind für die Bejahung des Unzulässigkeitstatbestands der Kriegsverherrlichung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Dies ist beispielsweise auch für den Unzulässigkeitsstatbestand der Menschenwürdeverletzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV weitgehend anerkannt, der lediglich in engen Grenzen bzw. in Extremfällen Anwendung finden soll.³¹

Mögliche Kriterien für die Bewertung im Einzelfall

Der vorstehende kurze Überblick hat gezeigt, dass in der Judikatur und der BPjM-Spruchpraxis zumeist auf ältere Rechtsprechung des BVerwG Bezug genommen wird, die noch zur alten Rechtslage des Gesetzes zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften (GjS) ergangen ist. Dennoch können bei systematischer Auswertung der Rechtsprechung, der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), der Rechtsliteratur sowie bei Anlegung rechtsmethodischer Auslegungsgrundsätze einige Kriterien herausgearbeitet werden, welche im Rahmen einer Gesamtbewertung des Vorliegens eines den Krieg verherrlichenden Charakters eines Sendeinhalts berücksichtigt werden können.

Zunächst können folgende *allgemeine Grundsätze* bei der Beurteilung eines Medieninhalts im Hinblick auf einen den Krieg verherrlichenden Charakter herangezogen werden:

- Nach einer allgemeinen „Faustformel“ der Rechtsprechung werden Medieninhalte erfasst, die den Krieg als solchen derart posi-

26
Vgl.: Berger: MMR 2003, 773, 774; Schultze: MMR 1998, 182, 183

27
Vgl.: Mynarik: Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, 2006, S. 75f.

28
Vgl.: BVerfGE 13, 54, 80; 30, 336, 347f.; 35, 202, 222f.; 77, 65, 74; 90, 60, 97

29
Vgl. auch: Di Fabio: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, 1999, S. 94; Schraut: Jugendschutz und Medien, 1993, S. 46ff.; Mynarik: A. a. O., S. 229

30
Vgl.: Mynarik: A. a. O., S. 229; siehe auch: Di Fabio: A. a. O., S. 94

31
Vgl.: Di Fabio: A. a. O., S. 94; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner: A. a. O. § 4 Rn. 33; Nikles/Roll/Spürck/Umbach: A. a. O. § 4 JMStV Rn. 22; Scholz/Liesching: A. a. O. § 4 JMStV Rn. 12

tiv bewerten, dass er nach dem Gesamteindruck als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll erscheint oder auch als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiete zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder der Krieg auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen.

- Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kriegsverherrlichung sind aufgrund des weitreichenden Eingriffs in die Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 Abs. 1 GG) durch das Absolutverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV grundsätzlich strenge Maßstäbe anzulegen bzw. hohe Anforderungen zu stellen. Das Verbot ist also im Allgemeinen eher eng auszulegen.
- Die bloße Glorifizierung von Kriegsparteien, Kriegsführern oder Soldaten begründet allein noch keine Verherrlichung des Krieges. Gleiches gilt, wenn nur Kriegsmaterial, Kriegswaffen, Waffengattungen und -systeme verherrlicht werden. Derartige Inhalte können aber ein Indiz im Rahmen der Gesamtbewertung für die Bejahung einer Kriegsverherrlichung sein (siehe unten).
- Die Verharmlosung des Krieges z. B. durch bloßes Ausblenden der Kriegsfolgen und Verschweigen der Opfer und des Leids der Menschen genügt nicht per se für die Bejahung einer Kriegsverherrlichung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV. Derartige Inhalte können aber ein Indiz im Rahmen der Gesamtbewertung für die Bejahung einer Kriegsverherrlichung sein (siehe unten).

Vor allem dann, wenn es in Medieninhalten an uneingeschränkten und deutlichen Lobpreisungen des Krieges als solchem fehlt, kann die Bewertung des Vorliegens eines den Krieg verherrlichenden Charakters schwierig sein. In solchen Fällen kann eine Auslegung aber anhand von Indizien oder Gesichtspunkten erfolgen, die für eine Kriegsverherrlichung sprechen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nicht bereits das Vorliegen eines oder mehrerer Indizien zwingend zur Bejahung einer Kriegsverherrlichung führen muss. Vielmehr ist auf der Grundlage aller Auslegungsgrundsätze und Kriterien eine Gesamtbewertung für den Einzelfall dahin gehend vorzunehmen, ob sich aus den einzelnen Bewertungselementen die Gesamtaussage einer Glori-

fizierung des Krieges als solchem ergibt. Dabei ist vor allem in den Blick zu nehmen, dass vor dem Hintergrund der weitreichenden Einschränkungen des Absolutverbots des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV eher hohe Anforderungen an das Vorliegen einer Kriegsverherrlichung zu stellen sind.

Indizien für das Vorliegen einer Kriegsverherrlichung sind insbesondere:

- Kriegerische Mittel werden allgemein oder zur Durchsetzung bestimmter ideologischer oder religiöser Weltanschauungen als gerechtfertigt oder als generell legitimes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen dargestellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die Völkerrechtswidrigkeit kriegerischer Handlungen (Angriffs- bzw. Präventivkrieg) als legitim oder „im Einzelfall notwendig“ dargestellt wird.
- Die propagandistische oder sonst positiv wertende Darstellung von Waffen, Waffengattungen oder -systemen, die vor allem im Krieg zum Einsatz kommen. Dem Kriterium ist dann besonderes Gewicht beizumessen, wenn Darstellungen des Waffeneinsatzes im Krieg gezeigt werden und sich gerade hierauf positive Wertungen oder sonstige Aussagen beziehen.
- Die Darstellung des Einsatzes von Kriegswaffen oder von kriegerischen Kampfhandlungen wird mit ästhetisierenden stilistischen Mitteln (wie z. B. Zeitlupe und Nahaufnahme von Kriegswaffen während ihres Einsatzes, reißerischer Musik, Intonieren von Kampfliedern mit stimulierender, aggressiver Tendenz) in einen positiven, bejahenden Kontext gestellt.
- Die Bagatellisierung oder das Ausblenden von negativen Folgen des Krieges (z. B. Tod und Verstümmelung von Soldaten, Leiden der Zivilbevölkerung). Dem Kriterium ist dann besonderes Gewicht beizumessen, wenn über das bloße Verschweigen negativer Kriegerscheinungen und -folgen hinaus diese durch explizite Aussagen verharmlost (z. B. „halb so schlimm“, „kein Beinbruch“) oder durch zynisch-humorvolle Kommentierung verniedlicht oder in ihrer Bedeutung herabgewürdigt werden.
- Zwar werden negative Folgen des Krieges nicht ausgeblendet, entsprechende Darstellungen werden aber stilistisch zur Glorifizierung z. B. des Soldatentods als ehrenvoll, hel-

- denhaft oder als besondere Auszeichnung pathetisch überhöht.
- Die im Rahmen des betreffenden Medieninhalts dargestellten politischen Konfliktmuster weisen einen hohen Realitätsbezug auf und die Kriegsakteure werden nicht nur abstrakt, sondern derart „personifiziert“ dargestellt, dass eine Identifikationsmöglichkeit des Zuschauers anzunehmen ist.
 - Unkritische bzw. positiv wertende Aussagen über den Krieg oder einzelne Kriegshandlungen werden von Personen gemacht, die aus Sicht von (insbesondere jugendlichen) Zuschauern als Identifikationsfigur oder Sympathieträger wahrgenommen werden können. Dem Kriterium ist dann besonderes Gewicht beizumessen, wenn die betreffenden Aussagen z. B. durch bildliche Darstellungen oder zustimmende Wertungen eines Dokumentarsprechers vermeintlich bestätigt und/oder unterstützt werden und hierdurch den problematischen Aussagen aus Sicht des Zuschauers eine besonders hohe Glaubwürdigkeit und/oder Authentizität verliehen wird.
 - Unkritische Wiedergabe von propagandistischen Filmen oder Filmsequenzen aus der Zeit des Nationalsozialismus, die kriegsglorifizierende Botschaften unkommentiert auf eine Weise wiedergeben, dass trotz des historischen Kontextes eine vereinnahmende Wirkung insbesondere auf jugendliche Zuschauer im Hinblick auf eine bejahende Einstellung zum Krieg anzunehmen ist.

Schließlich sind aber nach den von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätzen, wie sie oben in Kürze dargestellt wurden, auch einzelne Gesichtspunkte bzw. Indizien zu benennen, die eher *gegen das Vorliegen eines kriegsverherrlichenden Charakters* sprechen. Dies sind insbesondere:

- Die Medieninhalte sind insgesamt von einer sachlich, unpathetisch-nüchternen Darstellung der betreffenden (Kriegs-)Ereignisse, Verhältnisse und Verhaltensweisen getragen, so dass erkennbar die Intention objektiver Dokumentation und/oder Berichterstattung im Vordergrund steht.
- Kriegerische Aktionen werden überwiegend nur abstrakt (z. B. Visualisierung von Truppenbewegungen auf einer Schlachtkarte, stark abstrahierte Darstellung in Animati-

onsfilmen) dargestellt, so dass hierdurch nach dem Gesamteindruck in erster Linie strategische oder historisch-dokumentarische Aspekte der Darstellung im Vordergrund stehen.

- Im Zusammenhang mit der (auch positiv wertenden) Darstellung von Kriegswaffen werden detailliert technische Daten zur Funktionsweise, Navigation und zu Einsatzvoraussetzungen genannt, so dass nach dem Gesamteindruck technische Ausführungen im Vordergrund stehen.
- Es besteht nur ein geringer oder gar kein Realitäts- und Aktualitätsbezug in Bezug auf Kriegsdarstellungen, etwa weil es sich um fiktionale, realitätsfremde Inszenierungen (z. B. intergalaktischer Krieg gegen Außerirdische) oder historische Bezüge (Schlachten in der Antike) handelt.
- Es wird auch der Darstellung negativer Kriegsfolgen Raum gegeben (z. B. Zeigen von Kriegsopfern, Toten und Verletzten, Leiden und Angstzustände der Soldaten und/oder der Zivilbevölkerung).
- Es wird (zumindest auch) die Fehlbarkeit eingesetzter Kriegswaffen und kriegerischer Angriffsakte gezeigt und/oder es werden die lebensbedrohlichen Risiken von Kriegseinsätzen für beteiligte Soldaten und unbeteiligte Zivilisten deutlich.

Dr. Marc Liesching ist
Rechtsanwalt in München
und juristischer Sach-
verständiger bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).

